

Örtliche Bauvorschrift

Aufgrund des § 84 Abs. 3 der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. § 9 Abs.4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gilt für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "Postweg". Die Begrenzung ist nebenstehend dargestellt.

Gestaltung von Gebäuden (gem. § 84 (3) Nr. 1 NBauO)

§ 2 Außenwände und Stützmauern

- (1) Außenwandflächen sind mit nichtglänzenden Materialien oder Anstrichen zu gestalten. Zulässig sind Ziegelsichtmauerwerk, Natursteinmauerwerk, Putz, Schlämme und Holz, jeweils in den nach § 3 dieser örtlichen Bauvorschrift zulässigen Farben.
- (2) Stützmauern sind mit Oberflächen zulässig, die in Material und Farbe dem Hauptgebäude entsprechen bzw. harmonisieren.
- (3) Die Verwendung von nichtglänzendem Metall ist für Solbänke, Fallrohre und Balkone zulässig.

§ 3 Farben

- (1) Die Farbgestaltung der Gebäude mit Materialien, Beschichtungen und Anstrichen sollte sich in das örtliche Gesamterscheinungsbild einfügen und insbesondere mit unmittelbar angrenzenden Gebäuden harmonisieren. Starke und plakative Farb- und Helligkeitskontraste sind nicht zulässig.
- (2) Den nachfolgenden Farbangaben liegt die RAL Farbkarte 840 HR zugrunde. Auf die Farbigkeit von naturroten Ziegeln, Naturstein, Putze, Schlämme und Holz ist das Farbsystem näherungsweise anzuwenden (Mischöne sind zulässig).
- (3) Für die Materialien der Außenwände und Außenwandbekleidung sind die folgenden Farben zulässig:

Farbreihe GELB:	RAL 1001	Beige
	RAL 1002	Sandgelb
	RAL 1014	Elfenbein
	RAL 1015	Hellelfenbein
Farbreihe ORANGE:	RAL 2001	Gelborange
	RAL 2001	Rotorange
	RAL 2002	Blutorange
Farbreihe ROT:	RAL 3009	Oxidrot
	RAL 3011	Braunrot
	RAL 3013	Tomatenrot
Farbreihe GRAU:	RAL 7032	Kieselgrau
	RAL 7035	Lichtgrau
	RAL 7038	Achatgrau
	RAL 7030	Steingrau
Farbreihe BRAUN:	RAL 8004	Kupferbraun
	RAL 8023	Orangebraun
	RAL 8025	Blassbraun

Gemeinde Schönewörde
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Postweg
mit Örtlicher Bauvorschrift

Textliche Festsetzungen

1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB:

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist eine Bepflanzung der Ecke Lindenstraße / Postweg zu entwickeln. Dabei gilt Folgendes:

- a) es sind ca. 2,50 m hohe Sträucher gem. der Artenliste B (oder der ortsüblichen Bepflanzung) zur optischen Begrenzung zu pflanzen.
- b) die Gehölze sollten wegen der Vielfältigkeit aus verschiedenen Arten bestehen.

Artenliste:

B. Sträucher

Weißdorn-Arten (*Crataegus* spez.), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Rote Johannisbeere (*Ribes spicatum*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*)

2. Sonstige nutzungsbezogene Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

2.1 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB sind, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind, gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V. § 9 Abs.2 NBauO als Grünflächen auszubilden. Kies- / Schotterflächen gelten nicht als Grünflächen im Sinne dieser Festsetzungen.

- 2.2 Innerhalb der privaten Flächen ist als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme nur Außenbeleuchtung mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum und somit mit geringer Lockwirkung für nachtaktive Insekten und Falter zulässig. Die Leuchten müssen mindestens die Schutzart IP 54 aufweisen. Für die Objektbeleuchtung sind ausschließlich LED Leuchten mit 3000k oder weniger (warmweiß) zulässig. Außenbeleuchtung jeglicher Art darf nachts nicht im Dauerbetrieb eingesetzt werden (außer Straßenbeleuchtungen).

Gemeinde Schönewörde
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Postweg
mit Örtlicher Bauvorschrift

§ 4 Einfriedungen (gem. § 84 (3) Nr. 3 NBauO)

Einfriedungen an der Straßenseite der Grundstücke sind in einer Höhe bis zu 1,20 m über Oberkante Straßenachse nur als lebende Hecke, als Hecke in Verbindung mit einem Stabgitterzaun oder als Holzzaun mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) und als Mauer aus Lese- und Findlingsgestein zulässig. Dabei darf die Mauer aus Lese- und Findlingsgestein eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten und sollte mit einer lebenden Hecke in der ortsüblichen Bepflanzung hinterpflanzt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten (gem. § 80 (3) und (5) NBauO)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Gemeinde Schönewörde
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Postweg
mit Örtlicher Bauvorschrift

Stand: § 3 (2) / § 4 (2) BauGB